

(Sollt ihm noch) **Quittung.** (für) **abgeschl.**

Herr Karl Müller, Bäckermeister dahier, hat mir heute diejenigen sechs und dreißig Gulden (fl. 36), welche ich ihm vor sechs Monaten geliehen habe, richtig und baar zurückbezahlt.

St— den — 18—

Johann Ruf, Schreinermeister.

(Sollt ihm noch) **Quittung.** (für) **abgeschl.**

Hundert Gulden sind mir heute abschlägig für einen Däsen, welchen Mehgermeister Jakob Seib in G. heute für einhundert und dreißig Gulden von mir erkaufte, baar und richtig mit der Versicherung bezahlt worden, die noch fehlenden dreißig Gulden binnen 4 Wochen von heute an gerechnet, zu entrichten.

A— den — 18—

Leo Berchtenbreiter, Bräuer.

Zur gänzlichen Abtragung der Kaufsumme von einhundert dreißig Gulden sind mir heute dreißig Gulden baar und richtig bezahlt worden, worüber hienit quittirt

A— den — 18—

Leo Berchtenbreiter, Bräuer.

Empfang- und Depostitenscheine (Aufbewahrungsscheine.)

In diesen Scheinen wird bezeugt, daß gewisse Gegenstände, die man bestellt, oder auch nicht bestellt hat, richtig abgeliefert worden seien; oder daß uns Jemand irgend Etwas zum Aufbewahren übergeben, oder mit dem Auftrage, dasselbe auf eine bestimmte Weise zu verwenden, für dasselbe Sorge zu tragen, anvertraut habe. Solche Empfangsscheine werden auf ähnliche Weise, wie die Quittungen abgefaßt.

Empfangsschein.

Von dem Postboten N. aus N. ist mir heute ein versiegeltes Päckchen mit 60 fl. an Geld zur Weiterbesorgung an N. in N. übergeben worden.

P— den — 18—

N. N.

Empfangsschein.

Daß mir der Fuhrmann N. aus N. die vom Kaufmann R. in W. an mich abgefannte Kiste, gezeichnet R. W. Nr. 11, heute richtig und unversehrt abgeliefert habe, bescheinige ich hienit.

B— den — 18—

N. N.

Abtretungs- und Schenkungsscheine.

Diese Scheine sind Urkunden, durch welche Einer dem Andern ein Recht an einer gewissen Sache oder den Besitz von irgend Etwas abtritt. Darin muß angegeben werden: 1) die Namen der beteiligten Personen; 2) die Bezeichnung der Sache, welche abgetreten oder verschenkt wird; 3) die Bedingungen, unter welchen die Abtretung oder Schenkung erfolgt, sowie die Bestimmung, ob Etwas für immer, oder für eine gewisse Zeit abgetreten oder verschenkt wird.

Schenkungschein.

Vermöge dieses Briefes schenke ich meinem Vetter und Nachbar, Herrn August Schedel, meinen an sein Haus angrenzenden Gemüse- und Blumengarten für seine durch zwanzig Jahre treueste Freundschaft und Dienfertigkeit. Ich behalte mir aber noch das Recht zurück, den Garten nach Gefallen zu meinem Vergnügen besuchen zu dürfen.

3— den — 18—

Jakob Kränzle,
Schmiedmeister.